

2162 020

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

Allgemeines KriegsfolgenG v. 5. November 1957, BGBl I
1747, § 9 Abs. 3

Für die Erhaltung der in § 9 Abs. 3 AKG behandelten Ansprüche genügt die in dieser Bestimmung vorgesehene Klage; eine Anmeldung nach §§ 26 f AKG ist neben der Klage nicht erforderlich.

BGH, Urt. v. 7. Juni 1962 - III ZR 29/61 - OLG Hamm/Westf.
LG Münster

III ZR 29/61

Verkündet
am 7. Juli 1962
Pfeiffer,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion M[REDACTED] in M[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stiftung Rudolph von der T[REDACTED] zu M[REDACTED],
gesetzlich vertreten durch die Kuratoren:

1. Frhr. Wilderich v. K[REDACTED] auf S[REDACTED] S[REDACTED]
[REDACTED] in I[REDACTED],
2. Dr. Eduard H[REDACTED] zu M[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. Mai 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 29. November 1960 wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der bisherigen Kostenentscheidung der Satz tritt: Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine auf dem Testament des Rudolph von der T. vom 1. Juli 1688 beruhende rechtsfähige milde Stiftung zur Unterstützung sogenannter verschämter Armer, war Eigentümerin eines im Grundbuch von A. eingetragenen Grundbesitzes von 121.96.35 ha. Davon wurden durch den Entschädigungs- und Enteignungsbeschluß des Leiters der Reichsstelle für Landbeschaffung in Berlin vom 11. Februar 1943 26 ha zu Gunsten des Deutschen Reiches - Reichsfiskus (Luftfahrt) - enteignet. Gleichzeitig wurde die Entschädigung auf 3.600 RM je ha, insgesamt also auf 93.600 RM nebst 4% Zinsen vom 15. Dezember 1939 ab festgesetzt. Die Enteignung war vom Deutschen Reich - Reichsfiskus (Luftfahrt) -, vertreten durch das Luftgaukommando VI in M., beantragt worden, um Land für die Umsiedlung von zwei Bauern zu erlangen, die ihre Höfe für die Erweiterung eines Flugplatzes hatten abgeben müssen. Sie beruhte auf dem Landbeschaffungsgesetz für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (RGBl I 467) idF der Verordnung vom 18. März 1940 (RGBl I 557) i.V.m. der Anordnung des Chefs des ~~Luftgaukommandos VI~~ vom 12. September 1938 (RMBl 640). Durch Beschluß der Reichsstelle für Landbeschaffung vom 1. Dezember 1939 war der Plan für die Enteignung festgestellt und der Reichsfiskus (Luftfahrt) mit Wirkung vom 15. Dezember 1939 in den Besitz der im Enteignungsplan näher bezeichneten Grundstücke ausgewiesen worden.

Der Betrag von 93.600 RM nebst 4% Zinsen hieraus für die Zeit vom 15. Dezember 1939 bis zum Tage der Zustellung des Enteignungsbeschlusses, dem 15. Februar 1943, zusammen 105.799,20 RM, wurde im März 1943 bezahlt.



Die Klägerin hielt die Entschädigung nicht für angemessen und reichte am 13. März 1943 beim Reichsverwaltungsgericht, dem nach dem Landbeschaffungsgesetz zuständigen Entschädigungsgericht, rechtzeitig Klage ein mit dem Antrag, die Entschädigung statt auf 93.600 RM auf 205.625 RM festzusetzen. Diesen Antrag hat sie später auf 224.185 RM erhöht. Die Klage wurde dem Luftgaukommando VI in M. am 16. März 1943 zugestellt. Infolge der Kriegssereignisse ist das Verfahren vor dem Reichsverwaltungsgericht nicht mehr durchgeführt worden.

Gemäß der Verordnung über die Abwicklung von Entschädigungsansprüchen auf Grund der Vorschriften über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 27. April 1948 (VOBlBrZ S. 110) erhob die Klägerin beim Landgericht Münster gegen "Das Deutsche Reich Reichsfiskus (Wehrmachtsfiskus-Luftfahrt), gesetzlich vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten Westfalen in M., - Abwicklungsstelle - als von der Militärregierung mit der Verwaltung der ehemaligen Wehrmachtsliegenschaften beauftragten Stelle" erneut Klage mit dem Antrag, zu erkennen, den von dem Deutschen Reich an die Klägerin zu zahlenden Betrag statt auf 93.600 RM auf weitere 130.585 DM nebst 4% Zinsen seit dem 15. Dezember 1939 festzusetzen, hilfsweise, das Deutsche Reich zu verurteilen, an die Klägerin 130.585 DM nebst 4% Zinsen seit dem 15. Dezember 1939 zu zahlen. Durch Zwischenurteil des Landgerichts Münster vom 24. Mai 1949 wurde die von dem Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen. In ihrem Schriftsatz vom 7. Juli 1949 trug die Klägerin vor, die Bundesrepublik Deutschland sei identisch mit dem Deutschen Reich, gegen das sich früher der Anspruch der Klägerin gerichtet ha-

be; es sei nur das Rubrum zu ändern. Durch Beschluß des Landgerichts in Münster vom 22. Februar 1952 wurde sodann das Verfahren gemäß § 148 ZPO bis zu der in Art. 134 Abs. 4 GG vorgesehenen Regelung ausgesetzt. Eine Änderung des Rubrums, der von Beklagtenseite widersprochen wurde, erfolgte nicht.

Mit einem am 30. Dezember 1959 bei Gericht eingegangenen Antrag vom 29. Dezember 1959 hat die Klägerin das Verfahren wieder aufgenommen. In diesem Schriftsatz ist als Beklagte "Das Deutsche Reich (Wehrmachtsfiskus-Luftfahrt) - jetzt Bundesrepublik Deutschland - vertreten durch die Oberfinanzdirektion M ()" aufgeführt.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klägerin begehrt die Erhöhung der Entschädigung für eine Enteignung, die zu Gunsten des Deutschen Reiches auf Grund des Landbeschaffungsgesetzes für Zwecke der Wehrmacht durchgeführt worden ist. Die gegen das Deutsche Reich noch bestehenden Ansprüche sind durch das Allgemeine Kriegsfolgendengesetz - AKG - vom 5. November 1957 (BGBl I 1747) geregelt worden. Sie sind mit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1958 erloschen (§§ 1, 112 AKG), soweit nicht das Gesetz

ihre Erfüllung ausdrücklich anordnet. Zu den Ansprüchen, die zu erfüllen sind, gehören nach § 9 AKG auch Ansprüche auf Leistung einer Enteignungsentschädigung für in der Bundesrepublik belegene Grundstücke, die das Deutsche Reich vor dem 1. August 1945 zu Eigentum erworben hat. Ist die Enteignung gemäß den Vorschriften über die Landbeschaffung zum Zwecke der Wehrmacht vorgenommen worden und war die Entschädigung nicht vor dem 1. Juli 1944 rechtskräftig festgesetzt, so kann nach § 9 Abs. 3 AKG vor den ordentlichen Gerichten auf Festsetzung der Entschädigung oder Änderung der Festsetzung geklagt werden. Anspruchsschuldner ist nach § 25 Abs. 1 AKG der Bund. § 9 Abs. 3 Satz 4 AKG verlangt, daß die Klage innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, das ist innerhalb des Jahres 1958, erhoben wird.

Hiervon geht das Berufungsgericht zutreffend und von der Revision unangefochten aus.

II.

1. Das Berufungsgericht führt weiter aus: Die Klägerin habe zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1958 weder eine Klage erhoben noch das ausgesetzte Verfahren wieder aufgenommen und auch mit dem das Verfahren aufnehmenden Schriftsatz vom 29. Dezember 1959 nicht ein Gesuch um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der einjährigen, vom Gesetz zur Notfrist erklärten Klagefrist verbunden. Doch sei die Frist durch die Klage gewahrt worden, die vor ihrem Beginn auf Grund des Art. III der Verordnung des Zentraljustizamtes für die britische Zone über die Abwicklung von Entschädigungsansprüchen auf Grund der Vorschriften über die Landbeschaffung für

Zwecke der Wehrmacht vom 27. April 1948 idF der Verordnung vom 5. Januar 1949 erhoben worden sei. Wenn der Gesetzgeber eine derartige Klage nicht als ordnungsmäßig und ausreichend hätte ansehen wollen, dann hätte er das zum Ausdruck bringen müssen. Zwar sei die Klage nicht gegen die Bundesrepublik, sondern gegen das Deutsche Reich erhoben und auch nicht innerhalb der in § 9 Abs. 1 AKG vorgesehenen Frist gegen die Bundesrepublik aufgenommen worden. Die Bundesrepublik müsse jedoch diese Klage gegen sich gelten lassen, zumal sie dem Oberfinanzpräsidenten in M. zugestellt worden sei, der auch heute die Beklagte vertrete.

2. Die Revision meint, in der Umstellung von der ursprünglich gegen das Deutsche Reich gerichteten Klage auf die Bundesrepublik sei eine Parteiänderung zu sehen, die in entsprechender Anwendung der §§ 264 ff ZPO gleich einer Klageänderung zugelassen worden sei. Wenn man die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften nicht für zulässig halte, dann wäre gegen den Widerspruch der Beklagten die Änderung überhaupt nicht zuzulassen. Die Revision bittet um Nachprüfung, ob die Vorschriften über Klageänderung auf das Hereinziehen einer anderen Partei als der ursprünglichen Beklagten angewandt werden dürften.

In der Tat ist mit dem Zugang des Schriftsatzes vom 7. Juli 1949 die Bundesrepublik in den Rechtsstreit neu hineingezogen worden. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und ihr Identität vorliegt, bei der die Änderung der Parteibezeichnung lediglich eine Berichtigung darstellen würde, oder eine Rechtsnachfolge besonderer Art, bei der möglicherweise der Rechtsstreit gegen sie fort-

gesetzt werden könnte, wie gegen den Erben oder gegen den Konkursverwalter (§§ 239, 240 ZPO) oder aber eine wirkliche Parteiänderung, nämlich die Hereinziehung eines neuen Beklagten anstelle des bisherigen oder neben diesem. Auf die von der Revision aufgeworfene Frage, ob die Parteiänderung verfahrensrechtlich wie eine Klageänderung zu behandeln sei, die von der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs (soweit ersichtlich zuletzt in V ZR 34/54 vom 24. Mai 1955 = LM Nr. 8 zu § 264 ZPO; BGHZ 17, 340, 342) bejaht, von der Rechtslehre vielfach angegriffen (vgl. Baumbach ZPO 25. Aufl. § 264 Anm. 2 c mit Nachweisen) und in BGHZ 21, 285, 287 für die Berufungsinstantz verneint worden ist, kommt es dabei nicht an. Denn die letztgenannte Entscheidung hält die Einbeziehung eines neuen Beklagten in den Rechtsstreit selbst gegen seinen Willen und sogar noch in der Berufungsinstantz unabhängig von den Vorschriften über Klageänderung für zulässig, wenn seine Weigerung, der Ausdehnung der Klage auf ihn zuzustimmen, keine sachliche Berechtigung hat und sich als Mißbrauch darstellt. Was dort für den Berufungsrechtszug hinsichtlich der Auswechslung des Beklagten für zulässig erachtet wird, muß erst recht für den ersten Rechtszug gelten, weil im ersten ~~Rechtszug~~ einem neuen Beklagten die Einbeziehung in einen anhängigen Rechtsstreit noch eher zuzumuten ist als im zweiten, da ihm keine Instanz verloren geht. Das gilt umso mehr, wenn der Rechtsstreit noch in den Anfängen steht wie im vorliegenden Falle.

Hier wehrte sich die Bundesrepublik auch nur deshalb gegen ihre Hineinbeziehung in den Prozeß, weil rechtlich und insbesondere gesetzlich noch ungeklärt war, ob und wie weit sie für die gegen das Deutsche Reich gerichteten Ansprüche aufzukommen hatte. Diese Bedenken traten aber

völlig zurück, als das Gericht beschloß, den Prozeß bis zum Erlaß des in Aussicht stehenden Gesetzes, des jetzigen Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, auszusetzen. Die Bundesrepublik wendet sich jetzt nach Erlaß des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes auch nicht etwa in erster Linie gegen ihre sachliche Verpflichtung zur Zahlung, insbesondere nicht mit der Begründung, daß infolge ihrer späteren Hineinbeziehung in den Prozeß ihr die Wahrung ihrer gegen den Sachanspruch gerichteten Einwendungen etwa durch die vorangegangene nur gegenüber dem ursprünglichen Beklagten erfolgte Prozeßführung beschränkt sei. Sie kann insoweit schon deshalb keine Gründe gegen ihre Einbeziehung in den Prozeß herleiten, weil die Vertretung der Bundesrepublik derselben Behörde obliegt, die den Rechtsstreit für das Reich geführt hatte, nämlich der Oberfinanzdirektion. Der wahre Grund, weshalb die Bundesrepublik sich noch jetzt gegen ihre Einbeziehung in den Prozeß durch den Schriftsatz vom 9. Juli 1949 wehrt, liegt vielmehr ausschließlich darin, weil sie damit allein im Blick auf § 9 Abs. 3 AKG dartun will, eine Klage gegen die Bundesrepublik sei **damals** jedenfalls noch nicht erhoben worden. Insoweit aber handelt es sich um einen nachgeschobenen, zur Zeit des Schriftsatzes vom 9. Juli 1949 noch nicht bestehenden Grund. Für die Frage aber, ob die Bundesrepublik sich ihrer Einbeziehung in den Rechtsstreit erfolgreich ohne Rechtsmißbrauch widersetzen durfte, kommt es aber nur auf die damals vorliegenden Umstände an. Diese aber ließen einen sachlichen Grund für den Widerspruch der Bundesrepublik nicht erkennen und zeigten, daß der Widerspruch in der Tat rechtsmißbräuchlich erklärt und damit unbeachtlich war.

Die Bundesrepublik ist deshalb mit dem Zugang des Schriftsatzes vom 9. Juli 1949 Beklagte geworden.

III.

Mit dieser Feststellung ist zugleich dem weiteren Vorbringen der Revision der Boden entzogen, die Klägerin habe nicht innerhalb der in § 9 Abs. 3 AKG vorgesehenen Jahresfrist, d.h. innerhalb des Jahres 1958, Klage gegen die Bundesrepublik erhoben; deshalb seien etwa bestehende Ansprüche erloschen. Der Erhebung einer neuen Klage hätte die bestehende Rechtshängigkeit entgegengestanden, die von Amts wegen zu beachten ist (§§ 263, 264 Abs. 2 Ziff. 4 ZPO; RGZ 160, 338, 344; BGH LM Nr. 2 zu § 21 VAG).

Zwar liegt es nahe anzunehmen, daß der Kläger zur Wahrung seines Anspruchs in den Fällen, in denen der Erhebung der in § 9 Abs. 3 AKG vorgesehenen Klage die Rechtshängigkeit einer bereits erhobenen Klage entgegenstand, innerhalb der Jahresfrist eine auf die Fortsetzung des Rechtsstreits gerichtete Prozeßhandlung habe vornehmen müssen. Denn die Jahresfrist des § 9 Abs. 3 AKG dient ebenso wie die denselben Zeitraum umfassende Anmeldefrist des § 28 AKG insbesondere dem Zweck, den Verpflichteten einen raschen und umfassenden Überblick über die auf sie zukommenden Verpflichtungen zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall war aber der Rechtsstreit nach § 148 ZPO ausgesetzt. Das hatte nach § 249 ZPO die Wirkung, daß der Lauf jeder Frist, insbesondere auch der Notfristen, aufhörte und neue Fristen nicht in Lauf gesetzt wurden (Wieczorek, ZPO

§ 249 Anm. B I). Das muß auch für die als Notfrist ausgestaltete Klagfrist des § 9 Abs. 3 AKG gelten. Zwar steht dieses Ergebnis mit dem angeführten Zweck der Klagfrist in einem gewissen Widerspruch. Doch ist nicht anzunehmen, daß eine größere Anzahl von Rechtsstreiten in Fällen, für die die Regelung des § 9 Abs. 3 AKG in Betracht kommt, bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen die Bundesrepublik anhängig war. Wie sich aus den Ausführungen von Feaux de la Croix zu § 9 AKG Abschn. D; Döll aaO Anm. 12 ergibt, konnte die durch die dort genannte Verordnung der Britischen Zone vom 27. April 1948 eröffnete Klagemöglichkeit von den Beteiligten (regelmäßig) nicht genutzt werden, da die Erfüllung von Ansprüchen gegen das Reich durch die Besatzungsmacht verboten und auch ungeklärt war, ob und gegen wen solche Ansprüche geltend zu machen wären. In den gleichwohl anhängig gemachten Rechtsstreiten wurden, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, das Reich und vor dem Erlaß des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes die Bundesrepublik von derselben Stelle, nämlich der Oberfinanzdirektion, vertreten, die dafür auch nach dem Erlass des Gesetzes zuständig war und überdies Anmeldestelle für die auf den Bund übergegangenen Verpflichtungen des Reiches ist (§§ 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 AKG). Die maßgebende Stelle hatte also von diesem rechtshängigen Anspruch Kenntnis. Unter diesen Umständen läßt sich aus dem Zweck der Jahresfrist nichts Entscheidendes dagegen herleiten, die Bestimmung des § 249 ZPO auf sie anzuwenden. Die Jahresfrist des § 9 Abs. 3 AKG zur Klageerhebung ist also im vorliegenden Fall gewahrt.

IV.

1. Der Anspruch ist auch nicht deshalb erloschen, weil er nicht innerhalb des Jahres 1958 angemeldet wor-

den ist. Zwar hängt die Durchsetzung von Ansprüchen, die nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zu erfüllen sind, regelmäßig davon ab, daß die Ansprüche innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1958 angemeldet worden sind (§§ 26, 27, 28 AKG). Die Anmeldung ist insbesondere auch für die sich aus § 9 AKG ergebenden Ansprüche vorgeschrieben (§ 28 Abs. 1 AKG).

Unstreitig hat die Klägerin ihren Anspruch nicht innerhalb des Jahres 1958 bei einer Anmeldestelle oder sonstigen Dienststelle, was nach § 28 Abs. 1 AKG genügt, angemeldet, sondern hat lediglich am 30. Dezember 1959 den Schriftsatz vom 29. Dezember 1959 bei Gericht eingereicht, der der Oberfinanzdirektion am 14. Januar 1960 zugestellt worden ist. Gleichwohl ist der Anspruch nicht mangels Anmeldung erloschen.

2. Der Senat hat die Frage noch nicht entschieden, ob es in den Fällen des § 9 Abs. 3 AKG zur Erhaltung des Anspruchs außer der innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erhebenden Klage noch einer besonderen Anmeldung des Anspruchs bedarf, die grundsätzlich während des gleichen Zeitraumes zu erfolgen hätte (§ 28 Abs. 1 AKG).

In seiner Entscheidung III ZR 35/59 vom 30. Mai 1960 hat der Senat die Frage offen gelassen; er hat ausgeführt, daß innerhalb der Jahresfrist vorgenommene Prozeßhandlungen der Klagepartei als Anmeldung zu werten seien, und damit dem Erfordernis der Anmeldung, wenn es bestehe, genügt sei. Derartige Erwägungen scheiden im vorliegenden Falle aus, weil die Klägerin innerhalb des Jahres 1958 keine Prozeßhandlung vorge-

nommen hat. Es ist also über die gestellte Frage zu entscheiden.

3. Gegen die Annahme, die Anmeldung sei neben der Klage erforderlich, ergeben sich durchgreifende Bedenken. Die grundsätzliche Regelung des Gesetzes, daß die zu erfüllenden Ansprüche innerhalb des Jahres 1958 anzumelden und im Falle ihrer Ablehnung innerhalb eines weiteren halben Jahres durch Klage geltend zu machen sind, ist einfach, klar und zweckmäßig. Das gleiche gilt für die Regelung des § 9 Abs. 3 AKG, wenn man eine Anmeldung nicht für erforderlich hält. Die Gegenansicht führt jedoch zu Schwierigkeiten, die sich nicht befriedigend lösen lassen. Hält man eine Anmeldung außer der Klage für erforderlich, dann kann sie nur einen Sinn haben, wenn sie der Klage vorhergeht, wie dies die grundsätzliche Regelung der §§ 27 - 29 AKG vorsieht. Die Klage ist eine stärkere Form der Geltendmachung eines Anspruchs als die Anmeldung; die stärkere Form eines Rechtsakts ersetzt regelmäßig die schwächere. Die Anmeldung neben der Klage zu verlangen, wäre nur dann sinnvoll, wenn sich aus jener irgendwelche andere Folgen ergeben könnten als aus dieser. Das könnte nur dann der Fall sein, wenn die Anmeldung der Klage vorherzugehen hätte mit der Möglichkeit für den verpflichteten Rechtsträger, durch Anerkennung und Erfüllung des Anspruchs die Klage zu vermeiden. Diese Möglichkeit scheitert daran, daß - vom Falle der Wiedereinsetzung abgesehen - die Erhebung der Klage nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, und zwar genau desselben, der für die Anmeldung im Regelfalle gilt, nämlich während des Jahres 1958 zu erfolgen hatte. Es wäre unrealistisch, anzunehmen, daß die Anmeldestellen regelmäßig auch bei frühzeitiger, d.h. alsbald nach

dem Inkrafttreten des Kriegsfolgengesetzes erfolgter Anmeldung rasch genug über die Anerkennung oder Ablehnung des Anspruchs hätten entscheiden können, um im Falle der Ablehnung eine rechtzeitige Erhebung der Klage innerhalb der genannten Frist zu ermöglichen. Im übrigen kann es dem Berechtigten weder zugemutet werden, die ihm gesetzlich gewährte Jahresfrist zur Anmeldung nicht voll auszunutzen, obgleich die Anmeldung ihm möglicherweise Umstände und Kosten durch Rechtsberatung verursacht, und die Anmeldung in sehr kurzer Frist vorzunehmen, nur um den Anmeldestellen Gelegenheit zu geben, innerhalb der einjährigen Klagefrist über die Anmeldung zu entscheiden, noch die Klage zur Wahrung der Frist überstürzt einzureichen, wenn die Anmeldestelle den Anspruch gegen Ende der Klagefrist ablehnt, und noch weniger, falls die Ablehnung nach deren Ende erfolgt, sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist zu bemühen. Im übrigen wäre die Wiedereinsetzung nicht möglich, wenn die Anmeldestelle - was durchaus denkbar ist - nicht so lange Zeit vor dem Ablauf des Jahres 1959 entschieden hätte, ~~daß die Klage noch innerhalb des~~ für die Wiedereinsetzung vorgeschriebenen Jahres hätte erhoben werden können (§ 234 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 9 Abs. 3 Satz 4 AKG).

Vielmehr ist daraus, daß das Gesetz für die Erhebung der Klage eine feste Frist bestimmt, ohne die Erhebung der Klage von der vorangehenden Ablehnung der Anmeldung durch die Anmeldestelle abhängig zu machen, wie dies in § 29 AKG geschehen ist, nach allgemeinen Auslegungsregeln zu folgern, daß die Klage innerhalb der bestimmten Frist, d.h. vom ersten bis zum letzten Tage und ohne weitere Voraussetzungen (Ablehnung der

Anmeldung), erhoben werden kann. Bestärkt wird diese Ansicht durch den bereits erwähnten Umstand, daß die Klagefrist des § 9 Abs. 3 AKG denselben Zeitraum umfaßt wie die Anmeldefrist des § 28 AKG. Das spricht wesentlich dafür, daß für die in § 9 Abs. 3 behandelten Ansprüche die Klage an die Stelle der Anmeldung tritt.

Daraus, daß auch bereits vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes eingeklagte Ansprüche grundsätzlich anzumelden sind, kann nichts anderes hergeleitet werden, denn es ist ein wesentlicher Unterschied, ob eine Klage bei Inkrafttreten des Gesetzes schon anhängig war, oder ob das Gesetz die Erhebung einer Klage zur Erhaltung des Anspruchs fordert.

Der Umstand, daß § 9 AKG in § 28 ohne Einschränkung, d.h. ohne Ausklammerung des Absatzes 3 des § 9, angezogen ist, zwingt nicht zu einer anderen Auffassung, da § 9 Abs. 3 eine der allgemeinen Regelung des § 28 vorgehende Spezialbestimmung darstellt (Feaux de la Croix, AKG § 9 Abschn. D).

Für die Erhaltung der in § 9 Abs. 3 AKG behandelten Ansprüche genügt deshalb die in dieser Bestimmung vorgesehene Klage; eine Anmeldung nach §§ 26 f AKG ist neben der Klage nicht erforderlich.

Durchgreifende Bedenken gegen dieses Ergebnis lassen sich auch nicht daraus herleiten, daß im vorliegenden Fall ein etwa bestehender Anspruch nicht erloschen ist, obwohl im Jahre 1958 weder eine Klage erhoben oder das anhängige Verfahren betrieben noch der Anspruch angemeldet worden ist. Denn dieses regelwidrige Ergebnis beruht auf der besonderen Gestaltung des Falles, nämlich

dem Umstand, daß die Aussetzung des Verfahrens dem Lauf der Klagefrist entgegenstand.

V.

Unbegründet sind auch die Rügen, mit denen sich die Revision gegen die Zulässigkeit eines Grundurteils wendet.

1. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 74, 287; 86, 403) ist ein Grundurteil regelmäßig dann unzulässig, wenn über die Höhe einer von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Enteignungsentschädigung gestritten wird. Das hat seine, in den angeführten Entscheidungen klar herausgestellte Ursache darin, daß in diesen Fällen der Grund des Anspruchs in der Enteignung liegt und regelmäßig nicht streitig ist. Da im vorliegenden Fall die Beklagte nicht nur vorträgt, eine höhere als die festgesetzte Entschädigung könne nicht verlangt werden, sondern das Erlöschen des Anspruchs geltend macht, ist dieser auch dem Grunde nach streitig; insoweit ist die Voraussetzung für den Erlaß eines Grundurteils nach § 304 Abs. 1 ZPO daher gegeben.

2. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, ein Grundurteil könne auch dann erlassen werden, wenn nicht mit Sicherheit feststehe, daß eine höhere als die bereits festgesetzte Entschädigung zu zahlen sei; es genüge, wenn der Klägerin wahrscheinlich noch ein Anspruch zustehe. Diese Voraussetzung sei gegeben. Aus den Gründen des Enteignungs- und Entschädigungsbeschlusses ergebe sich nämlich, daß die in dem Entschädigungsverfahren

bestellten amtlichen Sachverständigen eine höhere als die festgesetzte Entschädigung für gerechtfertigt gehalten hätten; schon daraus ergebe sich, daß wahrscheinlich mit der Festsetzung einer höheren Entschädigung zu rechnen sei; es könne auf sich beruhen, welcher Zeitpunkt für die Wertermittlung maßgebend sei, ob der der vorläufigen Besitzeinweisung (15. Dezember 1939) oder der der Enteignung und Zahlung (März 1943).

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe die Frage nicht offen lassen dürfen, ob nach den heutigen oder den damaligen Werten zu entscheiden sei; im letzteren Falle sei eine Erhöhung unmöglich, weil bereits ein "Preis über dem Preisstopp" zugebilligt worden sei. Damit dringt die Revision nicht durch. Daraus, daß der Leiter der Reichsstelle für Landbeschaffung die Entschädigung höher angesetzt hat als dies die gemäß dem gemeinschaftlichen Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 65/42 (IX-31-3512/42) und aller beteiligten obersten Reichsbehörden vom 27. Juni 1942 (Mitt.Bl. I S. 425; abgedruckt bei Zipfel, Preisrecht unter Nr. 2007) gutachtlich gehörte Preisbehörde vorgeschlagen hatte, kann keineswegs gefolgert werden, daß eine noch höhere Festsetzung unzulässig sei. Außerdem hat die Klägerin sowohl im Entschädigungsverfahren wie im Rechtsstreit ihren Anspruch zum Teil auf die behauptete Wertminderung der ihr verbliebenen Restfläche gestützt; die Sachverständigen haben insoweit einen Anspruch für gegeben erachtet, der Entschädigungsbeschuß dagegen nicht; es ist nicht erkennbar, inwiefern die Stellungnahme der Preisbehörde diesen Teilanspruch dem Grunde nach ausräumen könnte. Dafür, daß die nach § 9 Abs. 1 und 3 AKG zu gewährende Enteignungsentschädigung entgegen den allgemeinen Regeln des Enteignungsrechts,

die insoweit auch bei der Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht anzuwenden waren (Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1937 - RGBI I 1097 - § 16 Anm. 3), den Mindervert der dem Enteigneten verbliebenen Restflächen nicht umfasse, ergeben sich Anhaltspunkte weder aus dem Gesetz, noch aus den Erläuterungswerken, noch aus der Rechtsprechung. Etwas derartiges läßt sich insbesondere auch nicht aus der Entscheidung des erkennenden Senats III ZR 35/59 vom 30. Mai 1960 = LM Nr. 1 zu § 9 AKG herleiten, die den Entschädigungsanspruch für Vieh versagt, das Zubehör eines Grundstücks war. Denn dieses Urteil stellt gerade auf den Unterschied zwischen dem grundsätzlich unvergänglichen Grund und Boden und den vergänglichen anderen Wirtschaftsgütern ab. Als Umstände, die den Wert des Restgrundstücks mindern, kommen regelmäßig nur erhebliche, dauernde und nicht zu beseitigende Beeinträchtigungen in Betracht, die bewirken, daß der Eingriff nicht nur ~~die enteignete~~ Fläche erfaßt, sondern auch das Restgrundstück ~~in der Substanz~~ trifft. Es läßt sich keine innere Rechtfertigung dafür finden, diese dauernde Folge des Eingriffs bei der Festsetzung der Entschädigung in den Fällen des § 9 AKG unberücksichtigt zu lassen. Im übrigen ergeben die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß es mit der Wahrscheinlichkeit einer höheren Entschädigung auch dann rechnet, wenn der maßgebende Zeitpunkt der der Besitzeinweisung ist. Diese Annahme beruht wesentlich auf tatrichterlichen Erwägungen und ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Legt man sie zu Grunde, so war es nicht ~~nur~~ rechtlich unbedenklich, sondern zweckmäßig ~~und damit~~ geboten, daß Landgericht und Oberlandesgericht sich lediglich

mit der Einwendung der Beklagten, der Anspruch der Klägerin sei erloschen, befaßt und alle übrigen Fragen dem Betragsverfahren überlassen haben.

VI.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Beklagte zu tragen, weil ihre Berufung zurückgewiesen worden ist. Wie in BGHZ 20, 397 abweichend von der vom Berufungsgericht angeführten Entscheidung RGZ 121, 77 ausgeführt ist (vgl. auch Baumbach, ZPO 26. Aufl. § 97 Anm. 1 Cb), ist in derartigen Fällen über die Kosten alsbald zu entscheiden. Das Berufungsurteil, das die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens dem Landgericht überlassen hat, ist entsprechend abzuändern. Der Umstand, daß nur die Beklagte Revision eingelegt hat, steht dieser Abänderung des Berufungsurteils zu ihren Lasten nach ständiger Rechtsprechung nicht entgegen.

VII.

Die Revision der Beklagten ist daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler